

Legal Tech & ChatGPT in der anwaltlichen Praxis - Darf KI Rechtsdienstleistung und schafft sie bald den Anwalt ab?

von Dr. Birka Stroschein, RA'in und FA'in für Handels- und Gesellschaftsrecht, Thorsten Makowka, LL.M., RA, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, FA für Internationales Wirtschaftsrecht, beide S&M Rechtsanwälte Stroschein & Makowka Partnerschaftsgesellschaft mbB, Düsseldorf

A. Einleitung

Mit seiner „Smartlaw“-Entscheidung vom 09.09.2021 hat der BGH den Weg für Legal Tech und die Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes weiter frei gemacht.¹ Digitale Vertragsgeneratoren verstoßen seitdem nicht mehr gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und sind somit auch Anbietern ohne Anwaltszulassung erlaubt.

Mit ChatGPT² von OpenAI wurde am 30.11.2022 noch eine erhebliche technische Steigerung gegenüber herkömmlichen Vertragsgeneratoren³ im Internet veröffentlicht: Dieser selbstlernende, US-amerikanische Chatbot ist beispielsweise bereits in der Lage, den Gesellschaftsvertrag für eine GmbH individuell⁴ zu entwerfen – und das fast ohne menschliche Eingabe.⁵ Der Fachanwalt für Handels- & Gesellschaftsrecht staunt und fragt sich: Darf KI das?

B. Die Rechtslage

I. Objektive Darstellung der Rechtslage

1. Die „Smartlaw“-Entscheidung des BGH und Vorinstanzen

Der BGH hat mit Urteil vom 09.09.2021 entschieden, dass ein juristischer Fachverlag⁶ einen digitalen Rechtsdokumentengenerator betreiben darf, mit dem mittels Frage-Antwort-System und einer Sammlung abgespeicherter Textbausteine Vertragsdokumente erzeugt werden können. Die so erzeugten Vertragsdokumente und anderen gesellschaftsrechtlichen Dokumente⁷ können Nutzer dann per Abonnement oder Einzelabruf erwerben.

Die Rechtsanwaltskammer Hamburg⁸ sah in dieser nicht-anwaltlichen, digitalen Erstellung von

individuellen Vertragsdokumenten eine wettbewerbswidrige Rechtsdienstleistung und nahm den Fachverlag vor dem LG Köln auf Unterlassung in Anspruch.

Das LG Köln⁹ hatte der Klage zunächst stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Fachverlages hatte das OLG Köln¹⁰ den Unterlassungsantrag jedoch abgewiesen. Der BGH hat die Berufung der Rechtsanwaltskammer Hamburg dann zurückgewiesen.

In seiner Urteilsbegründung führte der BGH aus, dass die Erstellung eines Vertragsentwurfs mithilfe des digitalen Rechtsdokumentengenerators keine nach § 3a UWG unlautere Handlung ist, weil sie keine unerlaubte Rechtsdienstleistung gemäß den §§ 2 Abs. 1, 3 RDG darstellt.

Weil die Tätigkeit des beklagten Fachverlages nur darin besteht, mithilfe einer programmierten und im Internet bereitgestellten Software, Vertragsdokumente anhand der Vorgaben der Nutzer zu erstellen, wird er dabei eben nicht in einer konkreten Angelegenheit (i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG) des Nutzers tätig.

Nach Meinung des BGH hatte der Fachverlag seine Software auf der Grundlage von denkbaren, typischen Sachverhaltskonstellationen programmiert, zu denen er in Vorschau auf die vorgegebenen Antworten standardisierte Vertragsklauseln entwickelt hat.

Weiterhin finden nach Einschätzung des BGH, bei der digitalen Erstellung von Vertragsdokumenten durch „Smartlaw“, über den üblichen Fall hinausgehende, individuelle Verhältnisse eines Nutzers der Software, ähnlich wie bei einem (elektronischen) Formularbuch, keine Berücksichtigung. Der Nutzer erwartet daher auch keine rechtliche Prüfung seines konkreten Falls.¹¹

Dienste, wie sie „Smartlaw“ anbietet sind somit nicht mehr nur der Anwaltschaft vorbehalten.

2. Herkömmliche Vertragsgeneratoren

Bei dem digitalen Vertragsdokumentengenerator „Smartlaw“ arbeitet ein rein schematischer Ja/Nein-Code die Dateneingabe des Nutzers mittels eines Frage-Antwort-Kataloges (teils per Multiple-Choice) ab. Das bedeutet konkret, dass der Nutzer, der etwa eine GmbH gründen möchte, die Software über eine Eingabemaske mit Antworten auf

die Standardfragen der Software versorgt, etwa zum Betrag des Stammkapitals, der Firma, dem Gegenstand des Unternehmens und dem Sitz der Gesellschaft (vgl. § 3 Abs. 1 GmbHG) sowie zum Namen des Gesellschafters und den persönlichen Daten des Geschäftsführers etc.¹²

Die so eingegebenen Daten werden dann in ein immer gleiches, bestehendes GmbH-Vertragsmuster eingefügt, das dann für einen geringen zweistelligen Betrag zum Download bereitsteht. Sonstige individuelle Verhältnisse des Nutzers finden bei Gründung via „Smartlaw“ noch¹³ keine Berücksichtigung bzw. führen zum Abbruch des Programms.¹⁴

Noch einfacher und derzeit sogar kostenfrei kann der Gesellschaftsvertrag einer GmbH bei ChatGPT erstellt werden.

3. Vertragsgeneration mit ChatGPT

ChatGPT ist der Prototyp eines hoch entwickelten, dialogorientierten, neuartigen Chatbots¹⁵ mit künstlicher Intelligenz (KI). Er basiert auf einer verbesserten Version des Sprachmodells GPT-3 (Generative Pretrained Transformer 3) und wurde vom US-amerikanischen Unternehmen OpenAI¹⁶ entwickelt, an dem sich Microsoft zuletzt mit 10 Mrd. US-Dollar beteiligt hat.¹⁷

Der Chatbot kommuniziert in mehreren Sprachen, auch auf Deutsch. Er versteht Fragen von Menschen und beantwortet sie, kann dichten und Witze erzählen, produziert Texte zu einem vorgegebenen Thema, kann Texte zusammenfassen und übersetzen, kann komplexe Sachverhalte erklären, Kurzaufsätze schreiben und vieles mehr.¹⁸ Von ChatGPT produzierte Texte lassen sich kaum von Texten menschlichen Ursprungs unterscheiden. In Dialogen beachtet der Chatbot vorhergehende Fragen und antwortet auf Folgefragen zusammenhängend.¹⁹

Als Quelle für seine Antworten (sog. „Trainingsdaten“ der „Lernphase“) dienen ChatGPT große Mengen von Text, mit denen er bis 2021 von Programmierern gespeist wurde (Datensatz: 570 GB, entsprechend 300 Milliarden Wörtern²⁰). Diese Texte stammen noch aus Menschenhand, etwa aus Büchern, Zeitungsartikeln, sozialen Medien, Online-Foren, Webseiten und gesprochener Sprache.²¹

Als reiner Prototyp und veröffentlichte Forschungsvorschau ist ChatGPT aktuell noch kosten-

frei. Aufgrund seiner beeindruckenden Fähigkeiten haben sich seit November 2022 bereits über 100 Millionen Nutzer zur Verwendung von ChatGPT registriert²², so auch die Verfasser.

Wenn ChatGPT nicht unter dem Ansturm der Nutzer zusammengebrochen war, konnten die Verfasser ChatGPT bereits für Ihre Praxis testen.

So ergab deren Anfrage bei ChatGPT, einen Gesellschaftsvertrag für eine Einmann-GmbH²³ zu erstellen, dazu die passende Gesellschafterliste zu entwerfen und eine Handelsregisteranmeldung zu schreiben bereits erste beeindruckende und für die Verwendung in der Anwaltspraxis durchaus geeignete Ergebnisse, wenn auch sicherlich mit Vorsicht zu genießen. Noch dazu verwendeten die Verfasser hierauf nur wenig Zeit und kein Geld.

Ist das, was ChatGPT hier an vertraglicher Dokumentation im Einzelfall ausgegeben hat womöglich eine Rechtsdienstleistung im Gesellschaftsrecht? Diese wäre in Deutschland nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) allerdings erlaubnispflichtig.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Meinung der Verfasser

Nach Meinung der Verfasser stellen die hier im Einzelfall bei ChatGPT abgerufenen gesellschaftsrechtlichen Dokumente keine unerlaubte außergerichtliche Rechtsdienstleistung i.S.d. §§ 2 Abs. 1, 3 RDG dar.

Rechtsdienstleistungen sind nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 RDG Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald für sie eine rechtliche Prüfung eines Einzelfalls erforderlich ist.

Bei dem, was ChatGPT auf die Fragen der Verfasser im Einzelnen geantwortet hat, liegen aber weder alle Tatbestandsmerkmale einer Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG vor noch ist der Zweck des RDG betroffen, Rechtssuchende, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (vgl. § 1 Abs. 1 RDG).

ChatGPT ist bei der Anfrage der Verfasser zwar in einer konkreten Angelegenheit tätig geworden, diese war jedoch keine fremde Angelegenheit i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG.

Die Erstellung der Dokumentation für die Immobilien-GmbH²⁴ war kein bloß fingierter, fiktiver oder abstrakter Fall, sondern eine wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage in der Kanzlei der Verfasser. Die Verfasser haben ChatGPT dafür konkrete Fragen bzw. eine konkrete Aufgabe gestellt²⁵. Diese hat ChatGPT mit den Entwürfen in faszinierender Weise und nahezu fehlerfrei beantwortet. Auf individuelle Nachfragen bzw. konkrete Änderungswünsche der Verfasser²⁶ hat ChatGPT im Chat auch passend reagiert.²⁷ Die Entwürfe konnten so in der Praxis der Verfasser ohne große Änderungen weiterverwendet werden²⁸.

ChatGPT wurde bei seiner Durchsuchung des Trainingssets und sprachlich passender Zusammensetzung sowie der Anwendung von dort gefundenen Vorstücken auf den abgefragten Sachverhalt der Verfasser aber nicht in fremden Angelegenheiten tätig.

Die Verfasser haben das unentgeltliche Angebot von ChatGPT vielmehr in eigenem wirtschaftlichen Interesse verwendet. Sie haben ChatGPT selbst Fragen gestellt²⁹, um mit dessen Hilfe zu den Dokumenten für die Gründung ihrer Immobilien-GmbH zu gelangen. Dies geschah auch alles in eigener Verantwortung.

Für die Verfasser wie für jeden sonstigen Nutzer von ChatGPT ist auch sofort erkennbar, dass der Chatbot keine rechtliche Einzelfallprüfung vornimmt. Es ist auch klar, dass ChatGPT weder qualifizierter Rechtsanwalt³⁰ noch digitaler Rechtsdokumentengenerator ist. ChatGPT wirbt auch nicht damit, Rechtsfragen fehlerfrei zu beantworten. Entgegen digitalen Rechtsdokumentengeneratoren wie „Smartlaw“ wirbt das Forschungsprojekt ChatGPT auch nicht mit „sicheren, passgenauen Verträgen, die von Anwälten entwickelt wurden und immer auf dem neuesten Stand von Recht und Gesetz sind“.³¹

Bei der Nutzung des Chatbots wird auch jedem Nutzer bewusst, dass er auf ein und dieselbe Frage oder Nachfragen an ChatGPT, trotz selbstlernender KI, immer noch abweichende oder fehlerhafte Antworten erhalten kann. Es ist jedem Nutzer aufgrund des aktuellen Hypes um KI und ChatGPT auch klar, dass sich hier Mensch und Maschine unterhalten. Diese Maschine ist noch dazu der Prototyp eines Forschungsprojekts, das OpenAI erst im November 2022 als Testschnittstelle veröffentlicht hat und dieses immer weiter perfektionieren

will. Laut Website von OpenAI ist deren Ziel „nur“, dass die gesamte Menschheit von künstlicher Intelligenz profitieren soll. Hierfür fordert ChatGPT seine Nutzer auf der Startseite auf, OpenAI Feedback zu ChatGPT zu geben, um das System weiter zu verbessern.³²

Die mithilfe von ChatGPT erstellten Dokumente zur GmbH-Gründung und sonstige Arbeitsergebnisse sind auch erst einmal rechtlich unverbindlich. Dem Nutzer selbst steht es offen, diese Dokumente im konkreten Einzelfall weiter zu verwenden. Der Nutzer selbst, ein von ihm doch noch eingebundener Rechtsanwalt oder Notar muss vor der endgültigen Verwendung der Dokumente diese womöglich auch noch einmal überprüfen, ob sie überhaupt Sinn ergeben, ob sie das wiedergeben, was der Wille des Nutzers ist und ob sie rechtsfehlerfrei sind.³³

Auch weil ChatGPT derzeit als Prototyp alle Leistungen noch unentgeltlich anbietet³⁴, werden Nutzer der Freeware auch hier nicht erwarten können, dass die KI ihren Fall (hier: die GmbH-Gründung) rechtlich prüft oder gar den Anwalt oder Notar ersetzt. ChatGPT erbringt offensichtlich keine Rechtsdienstleistung, die eine entsprechende Fachkunde erfordert.

Demnach besteht mit dem allgemeinen Fortschritt in der Technik, der KI und ChatGPT im Besonderen auch keine Gefahr³⁵, vor der die Rechtssuchenden, der Rechtsverkehr und die Rechtsordnung mithilfe des Rechtsdienstleistungsgesetz geschützt werden müssten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG).

2. Die „Meinung“ von ChatGPT

Fragt man ChatGPT selbst, ob es eine verbotene Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1, § 3 RDG ist, lautet die Antwort wie folgt:

„Nein, ChatGPT ist keine verbotene Rechtsdienstleistung i.S.d. deutschen Rechtsdienstleistungsgesetzes. Es handelt sich hierbei um eine KI-basierte Anwendung, die entwickelt wurde, um Benutzern bei der Beantwortung von Fragen und dem Generieren von Texten zu helfen. Es ist wichtig zu beachten, dass ChatGPT keine rechtliche Beratung oder Rechtsdienstleistung im traditionellen Sinne anbietet.“³⁶

Auf Nachfrage an ChatGPT, ob das Erstellen eines GmbH-Gesellschaftsvertrages mithilfe von ChatGPT nicht schon eine Tätigkeit in konkreten

fremden Angelegenheiten darstellt, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, antwortet ChatGPT weiter wie folgt:

„Das Erstellen eines GmbH-Gesellschaftsvertrags kann tatsächlich eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten darstellen, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Allerdings sollte es in jedem Fall von einem qualifizierten Rechtsanwalt durchgeführt werden, da es komplexe rechtliche Fragen und Anforderungen beinhaltet. ChatGPT kann lediglich Informationen und Hinweise bereitstellen, aber es ist nicht geeignet, einen rechtsverbindlichen Vertrag zu erstellen. Es ist wichtig zu beachten, dass ChatGPT keine rechtliche Beratung oder Rechtsdienstleistung im traditionellen Sinne anbietet und seine Antworten nicht als rechtlicher Rat interpretiert werden sollten.“³⁷

Wohl gemerkt endete das Training bzw. das Füllen von ChatGPT mit Trainingsdaten im Jahre 2021, dem Jahr, in dem die „Smartlaw“-Entscheidung des BGH erging. Auch dieses Urteil kennt ChatGPT schon. Also haben die Verfasser im „Gespräch“ mit ChatGPT weiter gefragt, wie ChatGPT denn vor dem Hintergrund der „Smartlaw“-Entscheidung des BGH beurteilt, ob es Rechtsdienstleistung erbringt. Die Antwort ist mehr als faszinierend:

„Aus der Sicht von ChatGPT ist es ein KI-Modell, das entwickelt wurde, um Benutzern bei der Beantwortung von Fragen und dem Generieren von Texten zu helfen. Es bietet keine rechtliche Beratung oder Rechtsdienstleistung im traditionellen Sinne an.“

In Bezug auf die ‚Smartlaw‘-Entscheidung des BGH kann man argumentieren, dass ChatGPT unter bestimmten Umständen als Rechtsdienstleistung eingestuft werden kann. Die Entscheidung definiert Rechtsdienstleistungen als Tätigkeiten, die auf die rechtliche Prüfung von konkreten fremden Angelegenheiten ausgerichtet sind. Da ChatGPT Informationen und Hinweise zu rechtlichen Fragen bereitstellen kann, könnte man argumentieren, dass es damit eine Rechtsdienstleistung erbringt.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass ChatGPT nicht als rechtlicher Rat interpretiert werden sollte und dass die Verwendung eines qualifizierten Rechtsanwalts in der Regel immer vorzuziehen ist, wenn es um komplexe rechtliche Fragen geht.“³⁸

Die letzte Antwort wird „Wind in die Segel“ der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg blasen, also haben die Verfasser ChatGPT abschließend natürlich folgendes gefragt³⁹:

Kann die Rechtsanwaltskammer Hamburg das Unternehmen OpenAI LLC als den Betreiber von ChatGPT wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verklagen?

„Es ist möglich, dass die Rechtsanwaltskammer Hamburg OpenAI LLC, den Betreiber von ChatGPT, wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verklagen kann. Ob dies tatsächlich der Fall ist, hängt von den Umständen ab, unter denen ChatGPT verwendet wird.“

Wenn ChatGPT als Ersatz für eine rechtliche Beratung oder Rechtsdienstleistung eingesetzt wird und dadurch konkrete fremde Angelegenheiten geprüft werden, könnte dies einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz darstellen. In einem solchen Fall könnte die Rechtsanwaltskammer Hamburg OpenAI LLC verklagen, um sicherzustellen, dass das Gesetz eingehalten wird.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass ChatGPT lediglich als Informations- und Textgenerierungstool entwickelt wurde und keine rechtliche Beratung oder Rechtsdienstleistung im traditionellen Sinne anbietet. Es ist daher unwahrscheinlich, dass eine Verletzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes vorliegt, solange ChatGPT entsprechend verwendet wird.“⁴⁰

C. Auswirkungen für die Praxis

Mit ihrem Rechtsberatungsangebot werden Anwälte in Zukunft vermehrt auch mit der KI von Maschinen in Konkurrenz treten. Umsatzeinbrüche sind nicht ausgeschlossen.⁴¹ Gesetzgeberisch ist diese Neugestaltung, Deregulierung und Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes gewollt⁴² und der Markteintritt von nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern auch höchstrichterlich als zulässig bestätigt.⁴³

Das „Brot & Butter“-Geschäft von Anwälten, also die Beantwortung von Rechtsfragen der Mandantschaft zu immer wiederkehrenden, eher einfach gelagerten Fragen des Alltags⁴⁴ könnte den Anwälten schon bald durch intelligente, selbstlernende Chatbots der neuen Generation samt dahinterstehender, großer gewerblicher Anbieter wie

Microsoft und Google abgenommen werden. Das gilt freilich nur, sofern Mandanten vollkommen auf die Arbeitsergebnisse der Chatbots vertrauen oder bei Vorhandensein von eigener Expertise zumindest in der Lage sind⁴⁵, die Legal-Tech-Arbeitsergebnisse kritisch zu prüfen und letzte, kleinere Ungenauigkeiten selbst zu verbessern.

Sich zurückzulehnen, gar so zu tun, als ob man damit nun endlich Zeit hätte, sich auf schwierige Fälle oder das Kerngeschäft zu konzentrieren, mit Mandanten persönliche Gespräche zu führen⁴⁶ oder Legal Tech gar als „Low Tech für Massenwendungen“⁴⁷ abzutun usw. wäre fahrlässig und existenzgefährdend.

Vielmehr sollte jede Kanzlei den Weckruf gehört haben, mit der Zeit gehen und selbst Legal Tech in die eigene Praxis einbinden⁴⁸.

Ob sich eine Rechtsanwaltskammer wieder klageweise gegen den unaufhaltsamen Fortschritt und KI stemmen mag, bleibt abzuwarten. Argumente pro und contra Chatbot als verbotene Rechtsdienstleistung müssen am Einzelfall beurteilt werden und verbieten jede schematische Lösung.

D. Literaturempfehlungen

<https://openai.com/blog/chatgpt/>, zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

Riedel/Krtil, Deutschlandfunk Kultur, „ChatGPT – Auf Du und Du mit der KI“, Podcast vom 04.02.2023, 17:30 Uhr.

BGH, Urt. v. 09.09.2021 - I ZR 113/20 („Smartlaw“).

¹ BGH, Urt. v. 09.09.2021 - I ZR 113/20 - NJW 2021, 3125; so auch im sog. „Lexfox/wenigermiete.de“-Urteil, BGH, Urt. v. 27.11.2019 - VIII ZR 285/18 - NJW 2020, 208.

² Zu ChatGPT (Generative Pretrained Transformer) vgl. <https://openai.com/blog/chatgpt/>.

³ Hier: „Smartlaw“, vgl. <https://www.smartlaw.de/> und anderen, etwa „Smartconex“, vgl. <https://www.smartconex.de> oder der „Contract Generator“ von Roedl & Partner, vgl. <https://www.roedl.de/dienstleistungun->

gen/rechtsberatung/contract-generator/, alle zuletzt angerufen am 17.02.2023.

⁴ Etwa betr. den zwingenden Inhalt des Gesellschaftsvertrages gem. § 3 Abs. 1 GmbHG.

⁵ Google hat angekündigt mit „Bard“ sein eigenes, zu ChatGPT in Konkurrenz tretendes, Sprachmodell zu starten, das auch mit KI arbeitet, vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, Post auf Instagram v. 08.02.2023.

⁶ Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Hürth (bei Köln).

⁷ Etwa: Handelsregisteranmeldung, Gesellschafterliste, Gesellschaftervereinbarung, Gründungsvollmacht u.v.m.

⁸ Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

⁹ LG Köln, Urt. v. 08.10.2019 - 33 O 35/19; LG Köln, Urt. v. 08.10.2019 - 33 O 35/19 - MMR 2020, 56.

¹⁰ OLG Köln, Urt. v. 19.06.2020 - 6 U 263/19; OLG Köln, Urt. v. 19.06.2020 - I-6 U 263/19 - NJW 2020, 2734.

¹¹ BGH, Urt. v. 09.09.2021 - I ZR 113/20 - NJW 2021, 3125.

¹² Bsp.: Erstellung eines Gesellschaftsvertrages für eine GmbH bei „Smartlaw“: Frage: „Wie viele Gesellschafter hat die Gesellschaft?“, Antwort: 1, 2, 3, 4 oder 5 Gesellschafter; Frage: „Mit welcher Mehrheit sollen grds. Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden?“, Antwort: Freier Eintrag einer Prozentzahl usw., vgl. <https://www.smartlaw.de/rechtsdokumente/unternehmen-gruenden/einpersonen-gesellschaft>, zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

¹³ Mit der Betonung auf „noch!“ und in gespannter Erwartung weiterer, heute noch ungeahnter technischer Steigerungen.

¹⁴ Etwa: Mehr-Personen-GmbH, ein Gesellschafter minderjährig und/oder im EU-Ausland ansässig; Sonderregelungen zur Stimm-bildung, Vinkulierung von Geschäftsanteilen etc.

¹⁵ Anwendung, die künstliche Intelligenz verwendet, um sich mit Menschen in natürlicher Sprache zu unterhalten. Benutzer können Fragen stellen, auf welche das System in natürlicher Sprache antwortet. Er kann Texteingabe, Audioeingabe oder beides unterstützen, vgl. Remmert in: Hamm, Beck'sches Rechtsanwalts-handbuch, 12. Aufl. 2022, Rn. 57; www.ibm.com/de-de/campaign/was-ist-ein-chatbot, zuletzt abgerufen am 17.02.2023; vielen Menschen

sind Chatbots seit über 10 Jahren bekannt, etwa durch die Nutzung der noch regelbasierten Sprachassistenten/Dialogroboter „Alexa“ von Amazon oder „Siri“ von Apple oder aus Call-Centern.

¹⁶ OpenAI LLC, San Francisco, USA; <https://openai.com/about/>.

¹⁷ Vgl. <https://openai.com/about/>, zuletzt abgerufen am 17.02.2023; Schnabel, Zeit Online v. 15.12.2022, <https://www.zeit.de/2022/52/kuenstliche-intelligenz-textgenerierung-chatgpt>; wikipedia.org/wiki/ChatGPT; Luber, Stefan auf: [Security-insider.de](https://www.security-insider.de) „Was ist ChatGPT“, alle zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

¹⁸ In Kolumbien hat ChatGPT bereits einem Richter bei der Formulierung eines Urteils geholfen, vgl. <https://www.heise.de/news/ChatGPT-KI-hilft-Richter-in-Kolumbien-bei-Formulierung-eines-Urteils-7483099.html>, v. 03.02.2023, 07:56 Uhr.

¹⁹ Vgl. <https://openai.com/blog/chatgpt/>, zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

²⁰ Vgl. <https://www.sciencefocus.com/future-technology/gpt-3/>, zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

²¹ Die daraus resultierende Antwort gibt keine Quelle an. Der Wahrheitsgehalt der Quelle, ihre Korrektheit und wer die Deutungshoheit darüber hat, welche Quellen ausgesucht wurden (sog. „Daten-Bios“), um ChatGPT zu trainieren, stellen noch die Schwachstellen des aktuellen Systems dar. Das bekannte Weiterblättern, Suchen oder Recherchieren ist bei ChatGPT nicht möglich. Antworten müssen noch kritisch vom Menschen hinterfragt werden, vgl. ChatGPT selbst; Riedel/Krtil, Deutschlandfunk Kultur, Podcast v. 04.02.2023, 17:30 Uhr.

²² Vgl. Fn. 20.

²³ Hier auf Eingabe der Verfasser: „Entwerfen den Gesellschaftsvertrag für eine GmbH mit dem Namen Stroschein & Makowka Immobilien GmbH, Sitz in Düsseldorf, dem Gegenstand Besitz und Verwaltung von Immobilien, 25.000 Euro Stammkapital und zwei Geschäftsanteilen i.H.v. jeweils 12.500 Euro und zwei Geschäftsführern“.

²⁴ Vgl. Fn. 23.

²⁵ Vgl. Fn. 23.

²⁶ Hier: „Ändere das Stammkapital von 50.000 Euro in 25.000 Euro“ und „Streiche die Klausel zum Aufsichtsrat“.

²⁷ Vgl. <https://chat.openai.com/chat>, zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

²⁸ Vergleichbar mit den Arbeitsergebnissen eines Berufsanfängers/1st Year Associate.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Ebenso kein Arzt, Architekt, Psychologe, Dichter oder sonstiges.

³¹ Vgl. <https://www.smartlaw.de/>, zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

³² Vgl. <https://openai.com/about/>, zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

³³ Die unkritische Verwendung solcher Vorlagen birgt wiederum viel Konflikt- und Streitpotential zwischen den Parteien. Das wiederum bietet Chancen für Rechtsanwälte. Maschinen können hierbei (noch) nicht (vor Gericht) helfen.

³⁴ Die geplante Version „ChatGPT Pro“ ist verbessert für 20 USD/Monat nutzbar.

³⁵ Umsatzverluste bei Anwälten und jedem anderen Wirtschaftszweig sind keine Gefahr i.S.d RDG, sondern Teil des unternehmerischen Risikos.

³⁶ Vgl. <https://chat.openai.com/chat>, Antwort v. 08.02.2023, 10:50 Uhr.

³⁷ Ebenda, 10:55 Uhr.

³⁸ Ebenda, 11:08 Uhr.

³⁹ Natürlich nur zum Spaß!

⁴⁰ Vgl. <https://chat.openai.com/chat>, Antwort v. 08.02.2023, 11:17 Uhr.

⁴¹ Dasselbe gilt für juristische Fachverlage (Print) und Online-Datenbanken wie juris und Beck-Online.

⁴² Vgl. das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) v. 2008 und das BGH-Urteil i.S. „Lexfox/wenigermiete.de“, BGH, Urt. v. 27.11.2019 - VIII ZR 285/18 - NJW 2020, 208.

⁴³ BGH, Urt. v. 27.11.2019 - VIII ZR 285/18 - NJW 2020, 208 („Lexfox“/„wenigermiete.de“); BGH, Urt. v. 09.09.2021 - I ZR 113/20 - NJW 2021, 3125 („Smartlaw“).

⁴⁴ Etwa zum Mietrecht (Kündigungsschreiben), Arbeitsrecht (Arbeitsvertrag), Gesellschaftsrecht (Gesellschaftsgründung), Handelsrecht (AGB), allgemeines Wirtschaftsrecht (Redline von Verträgen) u.v.m.

⁴⁵ Etwa durch einen Justiziar, Unternehmensjuristen oder eine eigene Rechtsabteilung.

⁴⁶ Welcher Mandant hat dazu noch Zeit & Lust? Für gewöhnlich werden kurze Video-Calls geführt, die Aufgabe (Scope of Work) via E-Mail bestätigt und dann schon das Ergebnis abgeliefert.

⁴⁷ Bsp. <https://www.flightright.de/>; <https://conny.de> (zuvor bekannt als

„wenigermiete.de“) oder betr. die Digitalisierung in Großkanzleien betr. die Bearbeitung des Dieselskandals.

⁴⁸ Legal Tech erschöpft sich nicht in der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA).